



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1987

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	17. 9. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	349
203011	24. 9. 1987	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	350
2251	18. 9. 1987	Bekanntmachung der Reisekostenordnung für die Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses des Westdeutschen Rundfunks Köln	350
237	22. 9. 1987	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (6. ÄndVO-DVO-AFWoG)	351
	28. 9. 1987	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 24. März 1882 betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Warstein nach Lippstadt durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	352

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung

Vom 17. September 1987

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), des § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), sowie des § 2 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO) vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1986 (GV. NW. S. 494), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1982 (GV. NW. S. 284), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1984 (GV. NW. S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem letzten Halbsatz folgender Halbsatz angefügt:

„hinsichtlich der Beamten an den Kunsthochschulen mit Ausnahme der Professoren und der leitenden Verwaltungsbeamten der Leiter der jeweiligen Kunsthochschule.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

“§ 3 a

Besoldungsnebengebiete

- (1) Für Entscheidungen nach den Vorschriften

1. des Umzugskostenrechts,
2. des Reisekostenrechts einschließlich der Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen,
3. der Trennungsschadensentschädigungsverordnung,
4. der Beihilfenverordnung,
5. der Unterstützungsgrundsätze und
6. der Vorschußrichtlinien

ist Dienstvorgesetzter

für die Professoren und die in § 63 Satz 2 WissHG und § 42 Satz 2 FHG genannten Beamten

der Rektor der jeweiligen Hochschule,

für die in § 63 Satz 3 WissHG und § 42 Satz 3 FHG genannten Beamten

der Kanzler der jeweiligen Hochschule,

für die in § 73 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FHG genannten Beamten

der Kanzler der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen,

für die Beamten an den Kunsthochschulen

der Leiter der jeweiligen Kunsthochschule.

(2) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3, soweit die Zahlung der Trennungsentschädigung berührt ist, ist hinsichtlich der Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen der Kanzler der jeweiligen Hochschule zuständig. Für Entscheidungen nach Absatz 1 ist hinsichtlich des Kanzlers der Rektor der jeweiligen Hochschule zuständig. Für Entscheidungen im Sinne von Satz 1 mit Ausnahme der Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen ist hinsichtlich der Leiter der Kunsthochschulen der leitende Verwaltungsbeamte der jeweiligen Hochschule zuständig.

(3) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 mit Ausnahme der Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen ist Dienstvorgesetzter für die Beamten bei den Einrichtungen der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(4) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen und Nummer 3, soweit die Zahlung der Trennungsentschädigung berührt ist, ist hinsichtlich der Leiter der Einrichtungen der jeweilige Stellvertreter zuständig.

(5) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fällen treffe ich die Entscheidung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit aufgrund der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Vorschriften eine andere Stelle zuständig ist.

3. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Entscheidung über Nebentätigkeiten, soweit eine freiberufliche Tätigkeit in einem Büro, eine selbständige Tätigkeit in einem Unternehmen, die Ausübung einer Praxis, das Betreiben eines Labors, eines Instituts oder einer ähnlichen Einrichtung, eine Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung, eine Einräumung des Liquidationsrechts oder eine Konsiliartätigkeit beantragt ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1987 S. 349.

203011

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. September 1987

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1985 (GV. NW. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anwärter hat gegen Ende des nach § 8 vorgeschriebenen Begleitunterrichts außerhalb der Unterrichtsstunden drei schriftliche Arbeiten zu fertigen; die Themen sind den Aufgabengebieten des Justizwachmeisterdienstes zu entnehmen.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeiten werden von den Lehrkräften des Begleitunterrichts (§ 8) in Abstimmung mit dem Unterrichtsleiter (§ 8 Abs. 4 Satz 2) gestellt, bewertet und alsdann mit dem Anwärter besprochen.“

3. In § 11 Abs. 4 wird der Punkt hinter Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 9, 10 finden entsprechende Anwendung.“

4. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1987

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1987 S. 350.

2251

**Bekanntmachung
der Reisekostenordnung für die Mitglieder
des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats
und des Schulrundfunkausschusses
des Westdeutschen Rundfunks Köln**

Vom 16. September 1987

Der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks hat am 27. Februar 1986/29. April 1987 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 19. März 1985 – WDR-Gesetz – (GV. NW. S. 237), geändert durch § 65 LRG NW vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22), die Reisekostenordnung für die Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses des Westdeutschen Rundfunks Köln als Satzung beschlossen.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 14. Juli 1987 die nach § 15 Abs. 16 Satz 2, § 20 Abs. 5 Satz 4 und § 27 Abs. 4 Satz 4 WDR-Gesetz erforderliche Zustimmung erteilt.

Die Satzung wird gemäß § 25 Abs. 4 WDR-Gesetz bekanntgemacht.

Köln, den 16. September 1987

Friedrich Nowotny

Intendant

**Reisekostenordnung
für die Mitglieder des Rundfunkrats,
des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses
des Westdeutschen Rundfunks Köln**

Auf Grund des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237), geändert durch § 65 LRG NW vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22), – § 15 Abs. 13 Satz 4 und Abs. 16, § 20 Abs. 5 und § 27 Abs. 4 – hat der Rundfunkrat am 27. Februar 1986/29. April 1987 folgende Reisekostenordnung als Satzung beschlossen:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Reisekostenordnung gilt für Reisen zur Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR).

(2) Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder haben die Mitglieder des Rundfunkrats und ihre Stellvertreter(innen), die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses, soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten. Für die vom Personalrat gemäß § 15 Abs. 13 WDR-Gesetz in den Rundfunkrat entsandten Mitglieder des Personalrats besteht dieser Anspruch, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

II.

Reisekostenvergütung

§ 2

Zweck der Reisekostenvergütung

Als Entschädigung für den durch eine Reise im Sinne des § 1 Abs. 1 verursachten Mehraufwand wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

§ 3

Begriff der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung besteht aus:

- Fahrkostenentschädigung (§ 4),
- Tagegeld (§ 5),
- Übernachtungsgeld (§ 7),
- Nebenkostensatz (§ 8).

§ 4

Fahrkostenentschädigung

(1) Dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personenkreis ist die Benutzung folgender Beförderungsmittel freigestellt:

- a) Bundesbahn,
- b) Flugzeug,
- c) Kraftfahrzeug.

(2) Für die Benutzung dieser Beförderungsmittel werden erstattet:

- a) Die Bundesbahnfahrkarte 1. Klasse und Zuschläge,
- b) die Kosten gemäß Flugschein,
- c) für Kraftfahrzeuge eine Vergütung von DM 0,42 pro Kilometer, sofern das Kraftfahrzeug nicht vom WDR zur Verfügung gestellt wird.

Die Kosten für die 1. Flugklasse werden erstattet, wenn ihre Benutzung erforderlich ist und die vorherige Zustimmung des/der Vorsitzenden des Gremiums eingeholt wurde, dem der/die Reisende angehört.

§ 5

Tagegeld

(1) Aus dem Tagegeld sind die anlässlich der Reise oder der Teilnahme an einer Sitzung entstehenden Mehrausgaben einschließlich der Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort zu bestreiten.

(2) Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag DM 30,-.

§ 6

Kürzung des Tagegeldes

Erhalten die nach § 1 Abs. 2 Anspruchsberechtigten unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld (§ 5) für das

- Frühstück um 20 v. H.,
 - Mittag- und Abendessen um je 35 v. H.
- gekürzt.

§ 7

Übernachtungsgeld

(1) Wenn An- und Abreise nicht am Sitzungstage durchgeführt werden können, wird für das Übernachten außerhalb der Wohngemeinde ein Übernachtungsgeld gezahlt. Das Übernachtungsgeld entspricht dem Betrag für die Reisekostenstufe C gemäß § 10 Abs. 2 LRKG. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 LRKG entsprechend.

(2) Das Übernachtungsgeld für Auslandsreisen entspricht den Beträgen für die Reisekostenstufe C gemäß § 4 Abs. 3 ARVO. Für die Berechnung des Übernachtungsgeldes gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 ARVO entsprechend.

(3) Ein Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt, wenn vom WDR oder einer anderen Rundfunkanstalt unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die für die Benutzung eines Schlafwagens anfallenden Kosten werden (bis Einbettklasse) erstattet.

§ 8

Nebenkostensatz

(1) Die Kosten für das Benutzen von Taxen am Geschäftsort oder gegebenenfalls für Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln werden erstattet.

(2) Wird für eine Reise ein Wagen mit Fahrer benutzt, so kann für diesen Tagegeld und, falls er außerhalb seiner Wohngemeinde übernachtet, Übernachtungsgeld erstattet werden. Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach § 9 Abs. 1 bis 3 LRKG (Reisekostenstufe A). Das Übernachtungsgeld entspricht dem Betrag für die Reisekostenstufe A gemäß § 10 Abs. 2 LRKG; im übrigen gilt § 10 Abs. 3 LRKG entsprechend.

(3) Sonstige im Zusammenhang mit der Reise oder mit der Teilnahme an einer Sitzung erwachsende Nebenkosten werden nicht vergütet.

§ 9

Reisekostenrechnung

(1) Die Reisekostenvergütung wird aufgrund einer Reisekostenrechnung gezahlt. Der/Die Anspruchsberechtigte hat die Reisekostenrechnung zu unterzeichnen und ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reisekostenrechnung verantwortlich.

(2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung soll binnen drei Monaten nach Beendigung der Reise geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht wird. Diese Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Reise.

III.

Schlußvorschriften

§ 10

Sonderfälle

Zur Ergänzung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Reisekostenordnung finden die Vorschriften des LRKG entsprechende Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Reisekostenordnung für die Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und des Programmbeirats des WDR vom 13. September 1986 außer Kraft.

- GV. NW. 1987 S. 350.

237

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (6. AndVO-DVO-AFWoG)

Vom 22. September 1987

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 702), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 3 wird um den Zusatz „sowie die dritte Jahrgangsgruppe im Leistungszeitraum 1988 – 1990“ erweitert.
2. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Diese Höchstbeträge gelten im Leistungszeitraum 1988 – 1990 auch für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1987 S. 351.

Nachtrag

**zur Konzessionsurkunde vom 24. März 1882
betr.
den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von
Warstein nach Lippstadt durch die Westfälische
Landes-Eisenbahn-Gesellschaft
Vom 28. September 1987**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), verleihe ich hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter – der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH in 4780 Lippstadt das unbefristete Recht,

- das aus ihrem Stichgleis östlich der Bundesstraße 55 in Erwitte bei km-Stat. 1,3 abzweigende und 806 m lange ehemalige Industriegleis der Stadt Erwitte nebst
- einer noch anzulegenden Ladestelle „Erwitte Süd“ in km-Stat. 0,770 dieses Gleises

als Bestandteil ihrer öffentlichen Eisenbahnanlagen
im Güterverkehr
zu betreiben.

Düsseldorf, den 28. September 1987

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Weller

– GV. NW. 1987 S. 352.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359